

Est. A-13527



Statuten

des

Carl Gustav Stauweschen

Familien-Legats.

~~34630~~

Riga,

gedruckt bei W. F. Häcker.

1849.

I, 2885

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 16. Mai 1849.

Dr. C. E. Napieršky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24143

Aus Dankgefühl gegen die weise waltende Vor-
sorgung, die mich von rechtschaffenen aber unbemit-
telten Aeltern abstammend, nach so manchen Jah-
ren schwerer Entbehrungen nun über Verdienst
mit irdischen Gütern gesegnet, und bei der Mög-
lichkeit, daß diese Güter so leicht wieder schwin-
den können, finde ich mich in meinem gegenwär-
tigen anreisenden Alter, zum Andenken an den
heutigen Tag, an welchem ich ein 50jähriges Ge-
schäftsleben glücklich zurückgelegt habe, bewogen,
zum Schutze meiner Nachkommen gegen die drük-
kendsten Nahrungsforgen ein Familien-Legat un-
ter dem Namen:

**„Karl Gustav Stauwesch'sches Fa-
milien-Legat“**

zu stiften. — Möge denn der Segen, der so
sichtlich meine seitherigen Unternehmungen krönte,
auch dieser Stiftung zu Theil werden, und die-
selbe segensreich bis in die fernste Zukunft nach
folgenden Regeln wirken!

§ 1.

Zum ersten Fond dieses Legats bestimme ich hiemit die Summe von **achttausend** Rubeln Silber in Liv- und Kurländischen Pfandbriefen, welcher Fonds nach den weiterhin folgenden Bestimmungen zu vergrößern ist. —

§ 2.

Zur Theilnahme an den Unterstüzungen aus diesem Legate sollen meine 6 Kinder, Sophie Caroline Auguste, Marie Louise Concordia, Johann Robert, Heinrich Friedrich Liborius, Johann Gustav und Carl Emil Geschwister Staume, deren etwanige einstige Ehegatten und ihre weitere eheliche Descendenz nebst den eingeheiratheten Personen und ein-

gekindschafteten Kindern unter den weiterhin folgenden Festsetzungen berechtigt sein.

§ 3.

So lange ich lebe und Gott mir die hiezu erforderlichen Kräfte verleiht, behalte ich mir die ausschließliche Verwaltung dieses Legats vor, nach meinem Tode aber soll die Administration aus vier Gliedern bestehen, von welchen ein Mitglied Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes dieser Stadt, ein Mitglied der hiesigen Aeltestenbank großer Gilde und die beiden andern meine Descendenten sein, sämmtliche hieselbst ihren Wohnsitz haben und keine Unterstützung beziehen müssen, die beiden Einem Wohlledlen Rathe und Einer Löblichen Aeltestenbank großer Gilde angehörenden Administratoren in's Besondere auch noch, nicht zu meiner Verwandtschaft gehören dürfen. — Sollte aber Jemand von meinen Descendenten der Mitgliedschaft Eines Wohlledlen Rathes oder Einer Löblichen Aeltestenbank gewürdigt werden, so ist er darum nicht von der Theilnahme an der

Administration ausgeschlossen, sondern wenn die Wahl auf ihn fällt, so wird er Administrator qua Descendent. — Falls jedoch von meinen männlichen Descendenten Niemand zur Administration befähigt sein sollte, so sind auch die Ehegatten und Rathsfreunde meiner weiblichen Descendenz, Vormünder meiner unmündigen Nachkommenschaft, so wie jeder unbescholtene Bürger und Bruder großer Gilde hiezu wählbar. —

§ 4.

Zu den ersten vier Administratoren erbitte ich den Herrn Rathsherrn Robert Krüger, den Herrn Ältesten Carl Heinrich Meingen, und bestimme meine beiden Söhne Johann Robert und Heinrich Friedrich Liborius Gebrüder Staube. — Von diesen Administratoren soll mit Ausnahme des Mitgliedes eines Wohlledlen Rathes jedes Jahr Einer austreten und dieser Austritt im ersten Jahre durch das Loos unter den drei zum Austritt Verpflichteten, im 2ten Jahre durch das Loos unter den beiden nachgebliebenen ersten Administratoren bestimmt werden,

im 3ten Jahre tritt der Letzte von den von mir bestimmten ersten Administratoren, und in der Folgezeit immer der Aelteste in dieser Function aus, ohne daß solcher Austritt jedoch ein Hinderniß ist, sogleich oder künftig wieder gewählt werden zu können. — Die Besetzung der erledigten Stelle eines Administrators geschieht sofort nach entstandener Vacanz durch meine zu diesem Zwecke von der Administration zusammenzuberufende männliche Nachkommenschaft und die Ehegatten meiner weiblichen Descendenz, in welcher Art auch die Administration zu complettiren ist, wenn Einer oder Mehrere der von mir erbetenen und ernannten ersten Administratoren noch vor mir mit Tode abgehen oder sonst nicht mehr für diese Administration sich qualificiren möchten und ich nicht selbst schon einen neuen Administrator ernannt habe. — Von meinen Descendenten darf sich Niemand der ersten auf ihn gefallenen Wahl entziehen. — Sollte ein als Mitglied der Aeltestenbank fungirender Administrator während seiner Administration zum Rathsmitgliede erwählt werden, so steht es demselben frei, aus der Administration aus-

zuscheiden, auch wenn sonst die Reihe des Austritts noch nicht an ihm ist. —

§ 5.

Die Legats-Geschäfte vertheilen die Administratoren unter einander, jedoch so, daß dem Mitgliede Eines Wohlledlen Rathes die obere Aufsicht über die ganze Geschäftsführung und besonders über genaue Befolgung der Statuten des Legats anheim gegeben bleibt, Einer die Führung des Protokolls und Geschlechtsregisters, Einer die Führung der Kasse und Einer die Führung des Rescontros oder Journals, in der Art, wie ich diese Bücher eingerichtet habe, und so übernimmt, daß die Bücher alljährlich zum 31. Januar geschlossen, von allen Administratoren als richtig unterzeichnet und solchergestalt in den Jahresversammlungen zur beliebigen Einsicht der Interessenten ausgelegt werden. — Diese letzteren 3 Administratoren haben Jeder einen Schlüssel zu dem eisernen mit drei Schlössern versehenen Geldkasten, in welchem die dem Legate gehörigen Werthpapiere, baares Geld, mit Ausnahme kleinerer

zu laufenden Ausgaben erforderlicher Summen, welche der cassaführende Administrator bei sich behalten mag, und sonstigen wichtigen Papiere aufbewahrt werden müssen, welcher Kasten auch jederzeit bei demjenigen Administrator steht, dem die Führung des Protokolls in den Versammlungen obliegt, — und nur in Gegenwart dieser 3 Schlüsselherren geöffnet werden darf. — In Krankheits- oder Reisefällen darf ein solcher Administrator seinen Schlüssel dem als Mitglied Eines Wohlledlen Rathes fungirenden Administrator zeitweise abgeben.

§ 6.

In den Versammlungen der Administration entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen giebt die Meinung desjenigen Administrators, welcher als Mitglied Eines Wohlledlen Rathes der Administration angehört, den Ausschlag, nach dessen Bestimmung auch die Versammlungen bei ihm oder bei dem protokollführenden Administrator gehalten werden. —

§ 7.

Die Administration versammelt sich so oft als die Umstände es erfordern; am 31. Januar jedes Jahres, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fiele, am nächstfolgenden ordinären Tage, aber muß unfehlbar eine Versammlung sowohl der Administration, wie der zum Legate gehörigen Familianten, wobei die weiblichen durch ihre Ehemänner oder Assistenten, Unmündige durch ihre Vormünder vertreten werden, stattfinden und durch die Zeitungen vorher den Interessenten bekannt gemacht werden. An diesem Tage werden die schwebenden Geschäfte des Legats erledigt, die Unterstützungsquoten ausgezahlt, das Geschlechts-Register completirt, und die sonstigen Vorkommenheiten besorgt. — Ueber jede Versammlung wird von einem Administrator ein genaues Protokoll in einem eigens hiezu eingerichteten Protokoll-Buche aufgenommen und dieses Protokoll von allen anwesenden Administratoren unterschrieben. —

§ 8.

Wiewohl bereits ein Legats-Fonds von 8000

Rub. Silber vorhanden ist, so möchten doch bei sich mehrenden Unterstützungsansprüchen die zu verabreichenden Quoten mit der Zeit immer geringer werden, wenn nicht zugleich auf eine Vermehrung jenes Capitals Bedacht genommen würde.

— Aus dieser Rücksicht sollen daher nicht nur alljährlich von den eingegangenen Renten 10 pCt. zum Capital geschlagen werden, sondern es sollen auch mit Ausnahme meiner Kinder alle diejenigen, welche durch ihre Verwandtschaft demaleinst auf Unterstützung aus diesem Legate Anspruch machen können und wollen, bei Schließung einer Ehe, und zwar gleich in dem ersten Jahre dieser Ehe, 100 Rub. Silber und für jedes in dieser Ehe ihnen geborene Kind ein für alle Mal 25 Rubel Silber in dem ersten Jahre der Geburt desselben zum Fonds des Legats einzahlen. — Wird die erstere Einzahlung in der hiezu bestimmten Frist unterlassen, so ist die eingeheirathete Person, für welche die Einzahlung nicht geleistet worden, von aller Unterstützung aus dem Legate ausgeschlossen. Unterbleibt die Einzahlung für ein Kind während des ersten Jahres, so sind im 2ten Jahre 30

Rubel Silber zu zahlen und sofort 5 Rbl. S. M. mehr für jedes folgende Jahr, wenn aber diese Einzahlung auch bis zum zurückgelegten 6ten Jahre des Kindes unterbleibt, so ist ein solches Kind für seine Person nie berechtigt, eine Unterstützung aus dem Legate zu erhalten, kann jedoch seine Descendenz wiederum durch jenen Beitrag zur Unterstützung befähigt machen. — Ein in die Einkindschaft aufgenommenes Kind kann auch nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahr durch jenen Beitrag, der alsdann jedoch immer 50 Rubel Silber beträgt, während für ein früheres Lebensalter auch die hier vorstehende Scala gilt, ein Recht zur Unterstützung aus dem Legate erwerben, dies jedoch immer nur für seine Person. — Diese Beiträge, so wie etwa sonst noch hinzukommende Schenkungen sollen nur zur Vergrößerung des Legats-Fonds dienen, unter keiner Bedingung angegriffen, sondern zum Capital geschlagen und unter allen Umständen blos die wirklich eingegangenen Renten von dem jedesmaligen Legats-Capital-Bestande, wie vorhin bestimmt, nach Abzug von 10 pCt. vertheilt werden. —

§ 9.

Die dem Legate gehörigen Capitalien müssen entweder in Kaiserlich = Russischen Inscriptionen, oder in Kur- und Livländischen Pfandbriefen, kleinere Summen auch in Tresorscheinen angelegt, oder auf Häuser hieselbst in der Stadt, jedoch nur bis zur Hälfte des von der Brand-Assurations-Casse angenommenen Werthes derselben, begeben werden. — Gleichergestalt müssen auch die eingehenden nicht zur Vertheilung kommenden Renten und Beiträge sogleich fruchtbar gemacht werden.

§ 10.

Die aus dem Legate zu verabreichenden Unterstützungen werden auf alle Participienten zu gleichen Theilen repartirt, hiebei ist jedoch zu beobachten, daß Niemand mehr als Einhundert Rubel Silber jährlich erhalte, ehe und bevor sich das ursprüngliche Legats = Capital nicht mindestens verdoppelt hat. —

§ 11.

Um Unterstützung aus diesem Legate erhal-

ten zu können, müssen die nach § 2 durch ihre Verwandtschaft und nach § 8 durch die von ihnen geleisteten Beiträge hiezu berechtigten Personen, bei Mangel eigenen Vermögens oder anderweitiger Unterstützungen, durch Alter oder Kränklichkeit oder sonstigen Unglücksfälle zu hinreichendem Nahrungserwerbe unfähig sein, ohne Unterschied ihres Geschlechts oder Alters. — So lange Aeltern aus diesem Legate unterstützt werden, können die Kinder solcher Aeltern keine Unterstützung erhalten, sind die Kinder aber verwaist und bedürfen noch der Unterstützung, so soll jedes derartige Kind eine gleiche Quote erhalten, wie alle anderen Unterstützten, und zwar Kinder männlichen Geschlechts bis zu ihrem 16ten oder nach Umständen auch bis zum 21sten Lebensjahre, Mädchen bis zum 21sten Jahre. — Personen weiblichen Geschlechts ohne sonstiges Vermögen oder anderweitige Versorgung haben nach zurückgelegtem 40sten Lebensjahre immer ein Recht auf Unterstützung. — Söhne unbemittelter Aeltern meiner Nachkommenschaft, welche sich den Wissenschaften widmen, sollen, auch selbst wenn ihre

Ältern schon eine Unterstützung aus dem Legate beziehen, während der für ihre resp. Studien gesetzlich bestimmten Universitäts-Zeit gleichfalls an den auszureichenden Unterstützungen participiren, dafern sie nicht etwa auf Kronskosten studiren. — Damit jedoch der durch dieses Legat beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werde, ist die Administration befugt, diejenigen, welche sich durch Müßiggang, Verschwendung, Spielsucht oder sonstige Laster einer Unterstützung unwürdig machen sollten, ohne weitere Rücksicht auf Verwandtschaft oder geleistete Beiträge von der Theilnahme an den Unterstützungen in so lange auszuschließen, bis Beweise der Besserung eines solchen Lebenswandels vorliegen. — Ebenso ist die Administration berechtigt, denjenigen Unterstützten, welche durch Erbschaft oder andere glückliche Ereignisse ihre Verhältnisse dermaßen verändern, daß sie einer Unterstützung nicht mehr bedürfen, die ihnen seither aus dem Legate gereichte Unterstützung wieder zu entziehen. —

§ 12.

Wer um eine Unterstützung irgend einer Art

nachsuchen will, hat dies unfehlbar im Laufe des December-Monats zu thun, weil die Administration zum 31. Januar ein Budget für jedes folgende Jahr machen und hiernach ihre Ausgaben einrichten muß. — Nur wenn im Laufe des Jahres durch einen Todesfall eine Unterstützungs-Quote erledigt wird, die schon in das Budget für dieses Jahr aufgenommen worden, kann mit dem von dieser Quote noch übrigen Theil auch Jemand bedacht werden, der in diesem Budget noch nicht aufgeführt worden. — Uebrigens werden die bewilligten Unterstützungen immer nur halbjährlich bezahlt und zwar die eine Hälfte am 31. Januar und die zweite Hälfte am 31. Juli desselben Jahres. —

§ 13.

Um jedoch durch diese Legats-Stiftung der auch für mich unantastbare Betrag derselben nicht nur meinem Geschäftsbetriebe entzogen, sondern auch das einstige Erbtheil meiner Erben um so viel geschmälert wird, finde ich in Berücksichtigung dessen, daß aller menschlichen Vorsicht ungeachtet

dennoch die irdischen Güter wieder schwinden können, für angemessen annoch zu bestimmen, daß wenn ich selbst dermaleinst der Unterstützung bedürftig werden sollte, ich mir die vollen Renten des Legat-Capitals zu meinem Bedarf vorbehalte. Sollte meine liebe Frau nach meinem Ableben eine Unterstützung nöthig haben, so sind derselben gleichfalls jene vollen Renten zu zahlen; sollten endlich meine beiden lieben Töchter ledig bleiben und durch Unglücksfälle dasjenige einbüßen, was ich meinen Kindern mit Gottes Hülfe noch zu hinterlassen hoffe, so haben dieselben, nach dem Ableben der Einen die überlebende Andere, auch den vollen Rentenbetrag des Legats-Capitals nach Abzug von 10 pCt. hievon zu erhalten, wenn sie hierauf Anspruch machen. —

§ 14.

Sollte der Fall eintreten, daß zu einer Zeit Niemand mehr von meiner Nachkommenschaft vorhanden ist, so soll darum doch das Legat nicht aufhören, sondern in diesem Falle sollen die Nach-

kommen der Geschwister meiner lieben Ehegattin Johanna Maria Elisabeth, geb. Bähr, namentlich des zur Zeit in Dresden domicilirenden Professors der bildenden Künste Johann Carl Ulrich Bähr, der Frau Aeltestin Johanna Sophie Henriette Mende, geborne Bähr, und der Frau Collegien-Assessorin, Doctorin Johanna Charlotte Elisabeth Mende, geb. Bähr, welche die in § 8 bestimmten Beiträge für die derzeit bestehenden und künftig in diesen Branchen geschlossen werdenden Ehen, so wie für die derzeit bereits geborenen und künftig geboren werdenden Kinder zahlen, unter den seitherigen Festsetzungen zum Erhalt von Unterstützungen aus diesem Legate berechtigt sein, auch ihnen die Bestimmung darüber freistehen, was nach dem Aussterben ihrer Branchen mit dem Legats-Fonds geschehen soll. — Wenn aber von jenen Nachkommen der Geschwister meiner Ehegattin Niemand gewilligt ist, jene Beiträge zu leisten und sich hiedurch ein Recht an das Legat zu erwerben, so soll der Betrag des Legats zu der Zeit dem Rigaschen Stadtwaisenhanse zufallen. —

§ 15.

Wiewohl durch vorstehende Bestimmungen der Zweck dieser Stiftung möglichst sichergestellt sein möchte, so könnten doch in der Zukunft Umstände eintreten, welche eine Ergänzung oder Abänderung einiger Nebenbestimmungen wünschenswerth erscheinen lassen, daher ist denjenigen Generationen, welche eine Nothwendigkeit solcher Ergänzungen oder Abänderungen dieser Statuten erachten, vorbehalten, desfallige Festsetzungen, durch welche die Grund-Principien dieses Legats nicht alterirt werden, als Anhang zu diesen Statuten der competenten Obrigkeit zur Bestätigung vorzustellen, nach welcher Bestätigung sie erst verbindliche Kraft erhalten können.

Zur Bekräftigung alles Dessen, habe ich als Stifter dieses Legats vorstehende Statuten wohlbedächtig und eigenhändig unterschrieben zu Riga, den 31sten Januar 1849.

Carl Gustav Stauwe.

†

— 61 —

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc., eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das Gesuch des Aeltesten Carl August Stauwe um Bestätigung der Statuten für das von ihm errichtete Familien-Legat desmittelst zur

R e s o l u t i o n :

daß die vorgestellten Statuten, da selbige nichts wieder Gesetz und Ordnung enthalten, und denselben ein wohlthätiger Zweck zum Grunde liegt, in allen ihren Punkten, und somit auch in Ansehung der Zuziehung eines Mitgliedes dieses Rathes zur Verwaltung, obrigkeitlich zu bestätigen, und Supplicanten aufzugeben sei, wie hiemit geschieht, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung desselben im innern Archiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 2. April 1849.

N^o 2230.

(L. S.)

A. v. Tunzelmann,
Ober-Secr.
